

Anhang A

Leistungsbeschreibung

FB-Access FTTH

INHALTSVERZEICHNIS

1	Leistung der Telekom.....	3
2	Varianten.....	3
3	Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen.....	4
4	Verfügbarkeitsinformation zu FB-FTTH am gewünschten Standort	4
5	Geschäftsfälle und Schnittstellen	5
6	Bestellung eines FB-FTTH.....	6
7	Verschiebung des Bereitstellungstermins.....	11
8	Stornierung.....	11
9	Bereitstellung	11
10	Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins	12
11	Mitwirkungspflichten.....	13
12	Kündigung	13
13	Entstörung.....	14
14	FB-FTTH-Vermarktungsprozess	20
15	Umbau, Entstörung und Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“.....	22

1 Leistung der Telekom

Die Leistung FB-Access FTTH (nachfolgend FB-FTTH genannt) umfasst die Bereitstellung und Überlassung eines breitbandigen Access, der vollständig auf einer Glasfaserverbindung beruht. Die Leistung FB-Access FTTH beginnt am Optical-Line-Terminal (OLT) der Telekom und reicht bis zum Übergabepunkt beim Endkunden des Kunden, der Glasfaser-Teilnehmer-Anschlussdose (GF-TA).

Der FB-FTTH setzt sich aus folgenden drei Glasfaser-Netzabschnitten zusammen:

- Kernnetz
- Gebäudezuführung
- Inhousesetz.

1.1 Kernnetz

Das Kernnetz bei der Leistung FB-Access-FTTH umfasst die Glasfaserverbindung vom OLT der Telekom bis zur Grundstücksgrenze.

1.2 Gebäudezuführung

Die Gebäudezuführung umfasst die Glasfaserverbindung vom Kernnetz, hier Grundstücksgrenze, bis zu einem Glasfaser-Abschlusspunkt im Gebäude ("GF-AP").

1.3 Inhousesetz

Das Inhousesetz umfasst die Glasfaserverbindung vom GF-AP innerhalb des Gebäudes bis zur GF-TA in den Räumen des Endkunden.

2 Varianten

Der FB-FTTH wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten maximal erreichbaren Datenübertragungsraten überlassen. Die konkret erreichbare Datenübertragungsrate während der Nutzung ist abhängig von der Netzauslastung.

Varianten	Maximale Datenübertragungsrate	
	Download (Mbit/s)	Upload (Mbit/s)
FB-FTTH 50000	50	10
FB-FTTH 100000	100	50
FB-FTTH 250000	250	50
FB-FTTH 500000	500	100
FB-FTTH 1000000	1000	200
FB-FTTH 2000000 XGS ¹	2000	1000

Tabelle 1 „Maximale Datenübertragungsrate“: Gilt bis voraussichtlich 30.06.2024

Varianten	Maximale Datenübertragungsrate	
	Download (Mbit/s)	Upload (Mbit/s)
FB-FTTH 50000	50	20
FB-FTTH 100000	100	50
FB-FTTH 250000	250	50
FB-FTTH 500000	500	100
FB-FTTH 1000000	1000	200
FB-FTTH 2000000 XGS ¹	2000	1000

Tabelle 2a „Maximale Datenübertragungsrate“: Gilt voraussichtlich ab 01.07.2024 sowie abweichend von der Regelung zu Tabelle 1 für alle FB-FTTH, die ab dem 01.02.2024 im Rahmen der Bereitstellung im Sinne der Preisliste FB-Access FTTH Ziffer 1.1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und im Rahmen eines Up- /Downgrade im Sinne der Ziffer 1.3 des Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH überlassen werden. Bestands-FB-FTTH werden sukzessive von den „Maximalen Datenübertragungsraten“ der Tabelle 1 auf die „Maximalen Datenübertragungsraten“ der Tabelle 2a umgestellt.

¹ Voraussichtlich ab September 2023 wird in den Massenverfügbarkeitsdaten eine XGS-PON Verfügbarkeit ausgewiesen und es kann für FB-FTTH 2000000 XGS eine Bestellung "Not Connected" durchgeführt werden. Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2023 kann für FB-FTTH 2000000 XGS eine Bestellung "Connected" durchgeführt werden.

Voraussichtlich ab Juli 2024 sind zusätzlich folgende Varianten bestellbar:

Varianten	Maximale Datenübertragungsrate	
	Download (Mbit/s)	Upload (Mbit/s)
FB-FTTH 150000 Pro	150	75
FB-FTTH 300000 Pro	300	150
FB-FTTH 600000 Pro	600	300
FB-FTTH 1000000 Pro	1000	500

Tabelle 2b „Maximale Datenübertragungsrate für FB-FTTH 150000 Pro, FB-FTTH 300000 Pro, FB-FTTH 600000 Pro und FB-FTTH 1000000 Pro“

Die Geschwindigkeit des FB-FTTH während der Nutzung stellt sich innerhalb der nachfolgend genannten Werte ein. Überschreitet die Geschwindigkeit des FB-FTTH die oben beschriebene maximale Datenübertragungsrate, kann trotzdem nur die oben beschriebene maximale Datenübertragungsrate genutzt werden.

Varianten	Geschwindigkeit des FB-FTTH			
	Download (kbit/s)		Upload (kbit/s)	
	Technisch minimal	Maximal	Technisch minimal	Maximal
FB-FTTH 50000	31.808	1.168.192	12.032	584.064
FB-FTTH 100000				
FB-FTTH 150000 Pro ²				
FB-FTTH 250000				
FB-FTTH 300000 Pro ²				
FB-FTTH 500000				
FB-FTTH 600000 Pro ²				
FB-FTTH 1000000				
FB-FTTH 1000000 Pro ²				
FB-FTTH 2000000 XGS ³	31.808	2.336.384	12.032	1.168.192

Tabelle 3 „Geschwindigkeiten FB-FTTH“

3 Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen

Zum Betrieb des FB-FTTH sind geeignete Endgeräte (ONT/CPE-Router) erforderlich, die nicht von der Telekom zur Verfügung gestellt werden. Sind diese nicht betriebsbereit (z. B. nicht mit Strom versorgt oder administriert), kann kein Datentransport erbracht und kein Notruf abgesetzt werden. Es sind nur Endgeräte mit der jeweils gültigen Version des IFPON-Interface entsprechend der aktuellen Fassung der 1TR112 und Endgeräte geeignet, die das Ethernetprotokoll verarbeiten können. Für FB-FTTH 2000000 XGS ist ein XGS-PON-fähiges Endgerät erforderlich. Die jeweils aktuelle Version der 1TR112 steht im Internet unter www.telekom.de/schnittstellenbeschreibungen bereit.

Sofern Telekom wesentliche neue Leistungsmerkmale der 1TR112 für die Zukunft einführt, können nicht konforme Endgeräte noch acht Monate ab Wirksamwerden der 1TR112 eingesetzt werden. Die Telekom wird den Kunden über geplante Änderungen an der 1TR112 mit einem Vorlauf von vier Monaten vor dem Wirksamwerden sowie über erfolgte Änderungen an der 1TR112 in Textform informieren.

4 Verfügbarkeitsinformation zu FB-FTTH am gewünschten Standort

- 4.1 Die Telekom stellt eine tagesaktuelle Verfügbarkeitsinformation mit dem Ausbaustatus für FB-FTTH zu einer Adresse (KLS_ID) über eine elektronische Schnittstelle nach Einzelabfrage bereit (Einzelrecherche).
- 4.2 Die Telekom stellt dem Kunden zum Zwecke des Vertrages in der Regel dreimal wöchentlich eine adressbasierte Verfügbarkeitsinformation zur Verfügung, mit der der Kunde adressbasierte Informationen über Ausbaustatus erhält (Massenverfügbarkeitsdaten). Darüber hinaus weisen die Massenverfügbarkeitsdaten die Anzahl der bestellbaren HHUStO an der Adresse aus.
- 4.3 Die einzelnen Ausbaustatus von FB-FTTH und die damit verbundenen Bestellmöglichkeiten sind in Anhang H Ausbaustatus FB-Access erläutert. Für die konkrete Nutzung der Verfügbarkeitsinformationen gelten die Regelungen

² FB-FTTH 150000 Pro, FB FTTH 300000 Pro, FB-FTTH 600000 Pro und FB-FTTH 1000000 Pro sind voraussichtlich ab Juli 2024 bestellbar.

³ Voraussichtlich ab September 2023 wird in den Massenverfügbarkeitsdaten eine XGS-PON Verfügbarkeit ausgewiesen und es kann für FB-FTTH 2000000 XGS eine Bestellung "Not Connected" durchgeführt werden. Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2023 kann für FB-FTTH 2000000 XGS eine Bestellung "Connected" durchgeführt werden

in Anhang D (Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen).

- 4.4 FB-FTTH 2000000 XGS ist nur an Adressen bestellbar, für die in den Massenverfügbarkeitsdaten eine XGS-PON Verfügbarkeit ausgewiesen wird.

5 Geschäftsfälle und Schnittstellen

Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem FB-FTTH sind die Vorkommnisse und Tätigkeiten, die zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Sie erfolgen mit Ausnahme der Bearbeitung von Störungen (vgl. Ziffer 13), über die folgenden elektronischen Auftragsschnittstellen der Wholesale IT-Architektur (WITA):

- Orderschnittstelle (OSS)
(Web-Service Maschine-zu-Maschine)
- Dialog-Schnittstelle
(Internet-Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen).

Einzelheiten zu den elektronischen Auftragsschnittstellen sind in Anhang G - Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftragsschnittstellen - beschrieben.

- 5.1 Die WITA verwendet u. a. nachfolgende Begrifflichkeiten, die hier informativ aufgeführt werden:

- Abbruchmeldung
Meldung an den Kunden, dass der Auftrag nicht ausgeführt und die Bearbeitung abgebrochen wird.
- Anbieterwechsel-Geschäftsfälle
Geschäftsfälle, die einen koordinierten Wegfall eines geschalteten Produkts aus dem Bestand eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten (abgebender Anbieter von Telekommunikationsdiensten) bei gleichzeitiger Bereitstellung eines Produktes für den beauftragenden Anbieter von Telekommunikationsdiensten (aufnehmenden Anbieter von Telekommunikationsdiensten) ermöglichen.
- Anschlussinhaber
Endkunde, mit dem das aktuelle Vertragsverhältnis zum Anschluss besteht.
- Auftrag
Bezeichnet einen an die Telekom übermittelten Auftrag, z. B. eine Bereitstellung oder eine Kündigung.
- Einzelvertrag
Der Einzelvertrag bezieht sich immer auf ein einzelnes Produkt (z. B. FB-FTTH 100000).
- Geschäftsfall
Bezeichnet einen Auftragsstyp. Beispiel: Bereitstellung oder Kündigung sind jeweils Geschäftsfälle.
- Meldungscode, Antwortcodes
Eindeutige Zahlencodes, über die detailliertere Informationen zu einer Meldung codiert übermittelt werden. Alle Meldecodes und ihre Bedeutung (Meldungstext) sind im Rahmen der elektronischen Auftragsschnittstelle spezifiziert.
Beispiel: Meldungscode "0010" mit dem Meldungstext "Auftrag ausgeführt".
- Meldungstypen
Meldungen, mit Hilfe derer sich die beiden Vertragspartner (Kunde und Telekom) zum Status des Auftrages austauschen, werden gemäß ihrer grundsätzlichen Bedeutung in unterschiedliche Meldungstypen unterschieden. Für jeden Meldungstypen sind jeweils wiederum mehrere Meldungscode (s. o.) definiert.
Beispiel: Qualifizierte Eingangsbestätigung (QEB), Terminanforderungsmeldung (TAM).
- Produkt
Unter Produkt ist im Zusammenhang mit der elektronischen Auftragsschnittstelle der einzelne FB-FTTH zu verstehen, so wie dieser beauftragt werden kann, z. B. FB-FTTH 100000.
- Produktgruppe
Eine Produktgruppe umfasst alle Produkte, die im Rahmen der elektronischen Auftragsschnittstelle für eine Produktgruppe, z. B. FTTH, definiert sind.

- 5.2 Die einzelnen Geschäftsfälle bei den FB-FTTH und ihre Bezeichnungen in WITA:

a) Basisgeschäftsfälle

- Bereitstellung
Bereitstellung eines FB-FTTH inkl. möglicher Leistungsmerkmale.
Bei den FB-FTTH besteht der Geschäftsfall in Abhängigkeit vom Ausbaustatus entweder aus einer Bereitstellung „Not Connected“ oder einer Bereitstellung „Connected“.

- Kündigung durch Kunde
Kündigung eines bestehenden FB-FTTH durch den Kunden.
 - Kündigung durch die Telekom
Kündigung eines bestehenden FB-FTTH durch die Telekom.
- b) Wechselgeschäftsfälle ohne Anbieterwechsel
- Leistungsmerkmaländerung
Änderung von Leistungsmerkmalen (zubuchbare Leistungen oder Produktmerkmale) an einem bestehenden FB-FTTH.
 - Leistungsänderung
Änderung des Produkts innerhalb einer Produktgruppe (z. B. FB-FTTH 50000 zu FB-FTTH 100000) mit optionaler Leistungsmerkmaländerung.
 - Produktgruppenwechsel in der Ausprägung als Wechsel der FB-Übergabevariante
Wechsel der FB-Übergabevariante innerhalb gleicher Produktgruppe mit/ohne Leistungsänderung. Der Kunde ist und bleibt dabei unverändert Vertragspartner des Endkunden.
- c) Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel
- Providerwechsel
Wechsel zwischen zwei Anbietern von Telekommunikationsdiensten innerhalb einer Produktgruppe mit optionaler Änderung der Produktvariante (3er Prozess).
 - Verbundleistung
Wechsel zwischen einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telekom (2er Prozess, Wechsel von einem zu FTTH gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom).

6 Bestellung eines FB-FTTH

6.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Bestellung eines FB-FTTH hat der Kunde den Geschäftsfall „Bereitstellung“ in der elektronischen Auftragsschnittstelle durchzuführen.

Vor Abgabe der Bestellung hat der Kunde den Ausbaustatus des zu bestellenden HHUSTO in der Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4 abzufragen. Aus dem Ausbaustatus ergibt sich, ob und in welcher Form eine Bestellung möglich ist. Jedem Ausbaustatus ist daher ein Prozessstatus in Anhang H – Ausbaustatus FB-Access - für die Bestellung zugeordnet. In Abhängigkeit vom Prozessstatus führt der Kunde entweder die Bestellung „Not Connected“ (in der elektronischen Auftragsschnittstelle „Bereitstellung Not Connected“ genannt) oder die Bestellung „Connected“ (in der elektronischen Auftragsschnittstelle „Bereitstellung Connected“ genannt) durch.

Verfügt der FB-FTTH an der KLS-ID oder an dem Gebäudeteil über den Kenner „Alter Standard“, so kann es sich an der HHUSTO um einen von FB-FTTH locked zu FB-FTTH migrierten Anschluss handeln. In dem Fall sind die GF-TA der Telekom und der dem Kunden zum unentgeltlichen Gebrauch überlassene ONT weiterhin miteinander verbunden und es ist immer eine Bestellung „Not Connected“ durchzuführen.

Der FTTH-Ausbau durch die Telekom erfolgt in der Regel auftragsbezogen. Der FTTH-Ausbau kann auch unabhängig von einem konkreten Auftrag in einem Gebäude vorgenommen werden (nachfolgend „Bulk-Ausbau“ genannt). In dem Fall enthält die Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 an der KLS-ID den Kenner „Bulk-Ausbau“.

6.2 Vorlaufzeit einer Bestellung

Der Kunde gibt für Bestellungen mit dem Prozessstatus „Connected“ den gewünschten Bereitstellungstermin an.

Eine Bestellung mit einem gewünschten Bereitstellungstermin von mehr als 180 Kalendertagen in der Zukunft ist nicht möglich und wird von der Telekom zurückgewiesen.

Einer Bestellung mit dem Prozessstatus „Connected“ im Rahmen des Anbieterwechsels von der Telekom zum Kunden stimmt die Telekom dann zu, wenn der gewünschte Bereitstellungstermin vorabgestimmt ist und innerhalb der Vorlaufzeit von 180 Kalendertagen liegt, es sei denn, der gewünschte Termin weicht vom abgestimmten Wechseltermin ab.

6.3 Bestellung „Not Connected“

Liegt der Prozessstatus „Not Connected“ im Sinne der Tabelle in Anhang H – Ausbaustatus FB-Access – oder der Kenner „Alter Standard“ vor, führt der Kunde den Bestellprozess „Not Connected“ durch.

Sofern in der Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 an der KLS-ID der Kenner „Bulk-Ausbau“ nicht gesetzt ist, erfolgt die Bestellung gemäß Ziffer 6.3.1. Der Kenner „Bulk-Ausbau“ kann zu jedem Zeitpunkt vor der Vereinbarung des Installationstermins beim Endkunden im laufenden Bestellprozess von der Telekom gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt wechselt der Prozessablauf und es finden die entsprechenden Regelungen der Bestellungen

„Not Connected Bulk-Ausbau“ gemäß Ziffer 6.3.2 Anwendung.

Sofern in der Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 an der KLS-ID der Kenner „Bulk-Ausbau“ gesetzt ist, erfolgt die Bestellung gemäß Ziffer 6.3.2.

6.3.1 Ablauf der Bestellung „Not Connected“

a) Abgabe des Angebotes

Der Kunde gibt ein Angebot über die Bereitstellung und Überlassung eines FB-FTTH mit der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUStO ab, indem er einen „Not Connected“ Auftrag einstellt. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Produktvariante,
- eindeutige Endkundenanschrift (HHUStO), in der der FB-FTTH abgeschlossen werden soll,
- Gebäudeteil (falls KLS_ID mit mehreren Gebäudeteilen),
- Kontaktdaten des Endkunden inkl. einer E-Mail-Adresse und Telefon-Nr.,
- falls abweichend von Kontaktdaten Endkunde: Kontaktdaten des Wohnungs-/Haus-/Grundstückseigentümer oder eines Vertreters/Bevollmächtigten (z. B. Wohnungsverwaltung) inkl. E-Mail-Adresse und Telefon-Nr.,
- Kontaktdaten des Kunden (Kunden-Nr., Name, Ansprechpartner/-stelle, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.),
- kundeninterne max. 20-stellige Referenz-Nr./externe Auftragsnummer,
- Leistungsnummer,
- im Falle eines Anbieterwechsels entsprechende Kennzeichnung.

b) Prüfung des Angebotes

Die Telekom prüft das vom Kunden abgegebene Angebot insbesondere im Hinblick darauf, ob hinsichtlich des gewünschten Standorts Konnektivität hergestellt werden kann. Dabei kontaktiert die Telekom sofern erforderlich über die von dem Kunden übermittelten Kontaktdaten den Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, um die Zustimmung zum Ausbau eines FB-FTTH einzuholen. Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau erteilt hat.

Sofern eine Auskunft erforderlich ist, vereinbart die Telekom diese mit dem Eigentümer und führt sie für das betreffende Grundstück durch.

c) Angebotsannahme / Ablehnung des Angebotes

Die Telekom nimmt das Angebot des Kunden vorbehaltlich der Eigentümerzustimmung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots an, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Herstellung der Konnektivität und damit für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen. Die Eigentümerzustimmung oder -ablehnung kann auch erst nach Angebotsannahme von dem Eigentümer erklärt werden. Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTH ab, findet Ziffer 6.3.3 Buchstabe b) Anwendung.

Zur Angebotsannahme sendet die Telekom dem Kunden eine Zwischenmeldung oder, sofern schon ein Installationstermin beim Endkunden vorliegt, eine Auftragsbestätigungsmeldung. Die Frist zur Annahme des Angebots nach Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau bereits beschlossen wurde.

Sofern der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau noch nicht beschlossen wurde, hat die Telekom noch nicht entschieden, ob das relevante Gebiet ausgebaut wird. Vor diesem Hintergrund verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebotes auf bis zu drei Monate nach Zugang des Angebotes.

Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz; Ablehnung durch Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot ab und sendet dem Kunden eine Abbruchmeldung.

d) Herstellung der Konnektivität

Zur Herstellung der Konnektivität baut die Telekom, sofern es die Telekom für erforderlich hält, das betroffene Gebäude in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer aus und kontaktiert den Endkunden zur Vereinbarung eines Termins für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach der Zugehörigkeit von Endkunden zu einem bestimmten Anbieter; andere Gründe für eine Differenzierung, z. B. auf Grund von örtlichen oder baulichen Gegebenheiten, bleiben hiervon unberührt. Nach Auswahl des Installationstermins durch den Endkunden übermittelt die Telekom dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den Installationstermin für den geplanten Baubeginn im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung.

Die Telekom stellt am vereinbarten Installationstermin vor Ort die für den Bezug von FB-FTTH notwendige

Konnektivität her und installiert die GF-TA.

Im Rahmen der Herstellung der Konnektivität bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ wird, soweit erforderlich, eine neue GF-TA gesetzt sowie eine gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA nebst ONT abgebaut und entfernt. Zu diesem Zeitpunkt endet eine etwaige unentgeltliche Gestattung des Gebrauchs des ONT. Auf Wunsch können die gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA und der ONT im Wege einer Schenkung bei dem Endkunden verbleiben.

Nach Herstellung der Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Die Zwischenmeldung enthält außerdem die Home-ID des HHUStO.

e) Kurzfristige Verschiebung des geplanten Baubeginns

Kann die Installation vor Ort gemäß Buchstabe d) zum vereinbarten Endkundentermin nicht ausgeführt werden, können der Endkunde und die Telekom bilateral einen kurzfristigen Ersatztermin vereinbaren, unabhängig davon, wer die kurzfristige Verschiebung zu vertreten hat. Sollten im Hinblick auf die bilaterale Vereinbarung von Ersatzterminen Kommunikationsprobleme zwischen dem Kunden und seinem Endkunden auftreten, werden die Vertragspartner sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Nach Herstellung der Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Die Zwischenmeldung enthält außerdem die Home-ID des HHUStO. Wird kein kurzfristiger Ersatztermin vereinbart, erfolgt eine erneute Terminvereinbarung gemäß Buchstabe d).

f) Fehlgeschlagener Installationstermin

Scheitert der erste vereinbarte Installationstermin und erfolgt eine erneute Terminvereinbarung, sind durch den zweiten oder durch weitere neue Endkundentermine zusätzlich anfallende Anfahrten kostenpflichtig gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH, sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.

g) Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Buchstabe d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4.1 aufgeführten Informationen, insbesondere der ihm mitgeteilten Home-ID und der externen Auftragsnummer des „Not Connected“-Auftrags, zu bestätigen. Dabei kann er die bereits vereinbarte Produktvariante für den FB-FTTH noch unentgeltlich ändern.

Im Rahmen der Bestätigung des Auftrags kann der Kunde als Kundenwunschtermin für die Bereitstellung das aktuelle Datum, an dem er den Auftrag bestätigt, verwenden.

Sofern der Bestellung des Kunden ein Anbieterwechsel auf Seiten des Endkunden zugrunde liegt, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 auf 18 Monate. In dem Fall hat der Kunde bei Bestätigung seines Auftrages die Vorabstimmungs-ID einzugeben.

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH in Rechnung zu stellen.

Die vorgenannte Fristsetzung erfolgt per E-Mail an die in Anhang F, Ansprechpartner, genannte E-Mail-Adresse des Kunden in Verbindung mit einer Auflistung der betroffenen Aufträge auf einem Server (z. B. Datendreh-scheibe).

h) Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Bestätigung zu g) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden den verbindlichen Bereitstellungs-termin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

6.3.2 Ablauf der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“

a) Abgabe des Angebotes

Der Kunde gibt ein Angebot über die Bereitstellung und Überlassung eines FB-FTTH mit der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUStO ab, indem er einen „Not Connected“ Auftrag einstellt. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Produktvariante,
- eindeutige Endkundenanschrift (HHUStO), in der der FB-FTTH abgeschlossen werden soll,
- Gebäudeteil (falls KLS_ID mit mehreren Gebäudeteilen),
- Kontaktdaten des Endkunden inkl. einer E-Mail-Adresse und Telefon-Nr.,

- Kontaktdaten des Kunden (Kunden-Nr., Name, Ansprechpartner/-stelle, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.),
 - kundeninterne max. 20-stellige Referenz-Nr./externe Auftragsnummer,
 - Leistungsnummer,
 - im Falle eines Anbieterwechsels entsprechende Kennzeichnung.
- b) Prüfung des Angebotes
- Die Telekom prüft das vom Kunden abgegebene Angebot. Sofern eine Auskundung erforderlich ist, vereinbart die Telekom diese mit dem Eigentümer und führt sie für das betreffende Grundstück durch.
- c) Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots
- Die Telekom nimmt das Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots an, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Herstellung der Konnektivität und damit für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH, insbesondere die Eigentümerzustimmung hinsichtlich des Grundstücks und des Gebäudes vorliegen.
- Dazu sendet die Telekom dem Kunden eine Zwischenmeldung oder, sofern schon ein Installationstermin beim Endkunden vorliegt, eine Auftragsbestätigungsmeldung. Die Frist zur Annahme des Angebots nach Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau bereits beschlossen wurde.
- Sofern der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau noch nicht beschlossen wurde, hat die Telekom noch nicht entschieden, ob das relevante Gebiet ausgebaut wird. Vor diesem Hintergrund verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebotes auf bis zu 3 Monate nach Zugang des Angebotes.
- Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz, Ablehnung durch den Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot ab und sendet dem Kunden eine Abbruchmeldung.
- d) Herstellung der Konnektivität
- Zur Herstellung der Konnektivität baut die Telekom, sofern es die Telekom für erforderlich hält, das betroffene Gebäude in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer aus. Die Telekom übermittelt dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den Tag für den geplanten Baubeginn im Gebäude im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung. Der Gebäudeeigentümer oder ein von ihm bestimmter Bevollmächtigter vereinbart mit dem Endkunden einen Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden.
- Die Telekom stellt am vereinbarten Installationstermin vor Ort die für den Bezug von FB-FTTH notwendige Konnektivität her und installiert die GF-TA.
- Nach Herstellung der Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden derzeit in Form einer besonderen Abbruchmeldung, zukünftig, voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2023, in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Diese beinhaltet nicht die Home-ID des HHUStO. Der Kunde hat diese bei seinem Endkunden zu erfragen.
- Voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2023 bietet die Telekom zusätzlich folgende prozessuale Ergänzung an: Auf Wunsch des Kunden sendet die Telekom dem Endkunden nach Herstellung der Konnektivität eine E-Mail mit einem Link zur Eingabe der Home-ID. Sofern der Endkunde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der E-Mail der Telekom die angeforderte Home-ID mitgeteilt hat, erhält der Kunde anstelle der Zwischenmeldung gemäß Absatz 3 eine Zwischenmeldung, die die Home-ID enthält. Sofern der Endkunde die vorgenannte Frist nicht einhält, erhält der Kunde die Zwischenmeldung gemäß Absatz 3 ohne Home-ID. Die Home-ID hat der Kunde bei seinem Endkunden zu erfragen. Der Kunde teilt der Telekom seinen Wunsch zur Einrichtung des Prozessablaufs nach diesem Absatz 4 bzw. seinen Wunsch zum Wegfall des Prozessablaufs nach diesem Absatz 4 seinem vertrieblichen Ansprechpartner gemäß Anhang F, Ansprech-partner, per E-Mail mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Wochen mit.
- Falls die Konnektivität beim Endkunden nicht hergestellt wurde, sendet die Telekom eine Abbruchmeldung.
- e) Verschiebung des geplanten Baubeginns im Gebäude
- Kann der geplante Baubeginn gemäß Buchstabe d) zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, erfolgt eine erneute Terminvereinbarung gemäß Buchstabe d). Die Telekom übermittelt dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den neu vereinbarten Tag für den geplanten Baubeginn im Gebäude im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung.
- f) Bestätigung des Auftrages durch den Kunden
- Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4 aufgeführten Informationen, insbesondere der Home-ID und der externen Auftragsnummer des „Not Connected“-Auftrags, zu bestätigen. Dabei kann er die bereits vereinbarte Produktvariante für den FB-FTTH noch

unentgeltlich ändern.

Im Rahmen der Bestätigung des Auftrags kann der Kunde als Kundenwunschtermin für die Bereitstellung das aktuelle Datum, an dem er den Auftrag bestätigt, verwenden.

Sofern der Bestellung des Kunden ein Anbieterwechsel auf Seiten des Endkunden zugrunde liegt, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 auf 18 Monate. In dem Fall hat der Kunde bei Bestätigung seines Auftrages die Vorabstimmungs-ID einzugeben.

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags nicht innerhalb der oben genannten Frist nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH als von dem Kunden kostenfrei storniert.

g) Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Bestätigung zu f) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

6.3.3 Kündigungsrecht der Telekom bei Bestellung „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“

- a) Bei Vorliegen des Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“, bei dem der Gebietsausbau noch nicht beschlossen ist, hat die Telekom noch nicht entschieden, ob das relevante Gebiet ausgebaut wird. Bei Vorliegen des Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“, bei dem der Gebietsausbau beschlossen ist sowie des Ausbaustatus „Gebietsausbau beschlossen / Gebietsausbau begonnen“ hat die Telekom noch nicht abschließend entschieden, welche Teile des Gebietes konkret ausgebaut werden. Sofern die Telekom gemäß Ziffer 6.3.1 c) oder Ziffer 6.3.2 c) ein Angebot des Kunden in einem der vorgenannten Gebiete angenommen hat und erst anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen, hat die Telekom, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. In diesem Fall wird die KLS_ID oder der Gebäudeteil in der Verfügbarkeitsinformation mit dem Ausbaustatus „Kein Ausbau geplant / Ausbau abgelehnt“ versehen, so dass an dieser KLS_ID oder Gebäudeteil keine Bestellung für einen Endkunden durch den Kunden oder die Telekom als Anbieter eines Endkundenprodukts mehr möglich ist. Sofern sich der Ausbaustatus der KLS_ID oder des Gebäudeteils zu einem späteren Zeitpunkt ändern sollte, erfolgt die Änderung in der Verfügbarkeitsinformation für den Kunden und die Telekom als Anbieter eines Endkundenprodukts zeitgleich.
- b) Sofern sich im Zuge der Herstellung der Konnektivität herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen, hat die Telekom in diesen Fällen, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Herstellung der Konnektivität nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist oder wenn Dritte, z. B. Eigentümer oder Gemeinden ihre notwendige Zustimmung oder Genehmigung verweigern. Die Telekom wird den Kunden mit einer Abbruchmeldung über den jeweiligen Kündigungsgrund informieren.
- c) In den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Kündigungsfällen fällt kein Kündigungsentgelt an.

6.4 Ablauf der Bestellung „Connected“

Liegt der Prozessstatus „Connected“ im Sinne der Tabelle in Anhang H „Ausbaustatus FB-Access“ vor, führt der Kunde den Bestellprozess „Connected“ durch.

6.4.1 Abgabe des Angebotes

Der Kunde gibt ein Angebot über die Bereitstellung und Überlassung eines FB-FTTH mit der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUStO ab, indem er einen „Connected“ Auftrag einstellt. Die Bestellung des Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Die Produktvariante,
- eindeutige Endkundenanschrift (HHUStO), in der der FB-FTTH abgeschlossen werden soll,
- Kontaktdaten des Endkunden inkl. einer E-Mail-Adresse und Mobilfunk-Nr.,
- Home-ID (auf der GF-TA),
- gewünschter Bereitstellungstermin (Kundenwunschtermin) / Standardzeitfenster,
- Kontaktdaten des Kunden (Kunden-Nr., Name, Ansprechpartner/-stelle, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.),
- Kundeninterne max. 20-stellige Referenz-Nr./ externe Auftragsnummer,
- Leistungsnummer,
- im Falle eines Anbieterwechsels die Vorabstimmungs-ID.

6.4.2 Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

Die Telekom nimmt innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Bestellung und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Schnittstellen gemäß Ziffer 3.4.1 Anhang G, Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen das Angebot über die elektronische Schnittstelle an und sendet dem Kunden eine Auftragsbestätigungsmeldung, sofern sämtliche Voraussetzungen für die

Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen. Andernfalls lehnt die Telekom das Angebot ab und sendet dem Kunden eine Abbruchmeldung unter Angabe von Gründen (Meldungscode gemäß Meldungscode-tabelle).

Die Auftragsbestätigungsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- bestelltes Produkt,
- kundeninterne max. 20-stellige Referenz-Nr./externe Auftragsnummer,
- Vertrags-Nr. der Telekom,
- Leitungsbezeichnung (Line-ID),
- Tag der Bereitstellung (verbindlicher Bereitstellungstermin).

7 Verschiebung des Bereitstellungstermins

Die Telekom akzeptiert Verschiebungen des Bereitstellungstermins, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werk-tage) vor dem Bereitstellungstermin bei der Telekom über die elektronischen Auf-tragsschnittstellen eingehen.

8 Stornierung

Der Kunde ist berechtigt, Bestellungen, die bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen, in Abhängigkeit vom Prozessstatus und unter Einhaltung der im Folgenden genannten Fristen und Bedingungen zu stornieren:

- 8.1 Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 bis spätestens fünf Werk-tage vor dem gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe d) von dem Endkunden ausgewählten Installationstermin für den geplanten Baube-ginn in den Räumlichkeiten des Endkunden entgeltfrei stornieren.

Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt.

- 8.2 Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ im Sinne der Ziffer 6.3.2 sowie eine Bestellung „Connected“ im Sinne der Ziffer 6.4 bis zu 36 Stunden (bezogen auf Werk-tage) vor dem verbindlichen Bereit-stellungstermin entgeltfrei stornieren. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

9 Bereitstellung

9.1 Bereitstellungsfrist FB-FTTH

9.1.1 Bestellung „Not Connected“

Die Bereitstellung der Bestellung „Not Connected“ eines FB-FTTH, der nach Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Kunden in der Verfügbarkeitsinformation mit dem Ausbaustatus „Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden“ oder einem weiter fortgeschrittenen Ausbaustatus gemäß Anhang H, Ausbaustatus FB-Access, ausgewiesen ist, erfolgt spätestens innerhalb von sechs Monaten, sofern dem nicht ein späterer Kundenwunschtermin entgegensteht oder der Kunde, der Wiederverkäufer oder der Endkunde die spätere Bereitstellung aus anderen Gründen zu vertreten hat. Den Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets kann der Kunde der Verfügbarkeitsinformation gemäß Anhang D (Regelungen zu FB-Access-Verfüg-barkeitsinformationen) entnehmen.

Die Bereitstellungsfrist von 6 Monaten ist gehemmt,

- a) solange witterungsbedingte Verzögerungen andauern, die die zu diesem Zeitpunkt geplante Verlegung von Leitungen nicht zulassen. Als witterungsbedingte Verzögerungen gelten insbesondere durchgängige Tempe-raturen < 5 Grad Celsius über einen Zeitraum von 5 Werk-tagen, Hochwasser, Sturm und höhere Gewalt;
- b) durch Wartezeiten auf Grund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für das geplante Ausbaugelände oder das geplante Gebäude;
- c) durch Verzögerungen auf Grund von Vorgaben von Wegebau-trägern, sofern die Bearbeitung der straßen- und wegerechtlichen Genehmigung eine Dauer von 2 Wochen ab Stellung des Antrags überschreitet;
- d) fehlende Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, Nichterreichbarkeit des Eigen-tümers sowie fehlende, vom Eigentümer beizustellende Leistungen (z. B. Brandschutzgutachten, Schorn-steinfegergutachten)
- e) durch für die Telekom nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Verzögerungen bei der Materialbeschaf-fung, sofern die Telekom für die Materialbeschaffung einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hatte.
- f) sofern die zur Erschließung vorgesehenen Kabelkanalanlagen eingebrochen und daher nicht nutzbar sind.
- g) sofern von der Telekom beauftragte Nachunternehmer ihre vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der Telekom nicht fristgerecht erfüllen, es sei denn, die Telekom hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant.

Für die Wirkung der Hemmung gilt § 209 BGB entsprechend.

Die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ im Rahmen der Bestellung „Not Connected“ erfolgt spätestens an dem Werktag (Mo-Fr) oder auf Wunsch des Kunden an einem Samstag, der auf den Tag des Zugangs der Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins gemäß Ziffer 6.3.1 h) folgt, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.

9.1.2 Bestellung „Connected“

Die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ erfolgt spätestens an dem Werktag (Mo-Fr) oder auf Wunsch des Kunden an einem Samstag, der auf den Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung folgt, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen (z. B. Anbieterwechselprozess) bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.

9.2 Ablauf der Bereitstellung

Die Bereitstellung des FB-FTTH erfolgt am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins.

9.2.1 Am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins wird das notwendige Routing eingerichtet und die ONT-Registrierung kann erfolgen. Eine ONT-Registrierung erfolgt auch im Rahmen der betriebsfähigen Bereitstellung für die Geschäftsfälle Providerwechsel und Verbundleistung sowie bei Geschäftsfällen mit Leistungsänderung auf FTTH 2000000 XGS.

Für die ONT-Registrierung gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Sofern der Kunde im Bestellprozess „Connected“ unter „Ansprechpartner Standort/Montage“ eine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer angegeben hat, versendet die Telekom am Bereitstellungstermin nach Wahl des Kunden an ihn oder seinen Endkunden einen Einrichtungs-Link, unter welchem der Endkunde oder der Kunde die Registrierung des ONT durchführen kann. Nach Versendung des Links sendet die Telekom dem Kunden eine elektronische Mitteilung, dass eine Bereitstellung zum Bereitstellungstermin ausgeführt wurde (Erledigungsmeldung, ERLM).
- b) Sofern der Kunde im Bestellprozess „Connected“ unter „Ansprechpartner Standort/Montage“ keine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer angegeben hat, kann der Kunde die ONT-Registrierung über die Entstörschnittstelle oder das Wholesale-Portal durchführen. In dem Fall erfolgt der Versand der Erledigungsmeldung nach Einrichtung des Routings durch die Telekom.

Mit Versand der Erledigungsmeldung ist die Bereitstellung durch die Telekom abgeschlossen und die Zahlungspflicht beginnt.

9.2.2 Sofern mit der Bestellung keine Übermittlung der Home-ID durch den Kunden erfolgt ist, kann das Routing nicht automatisch am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen, sondern kann erst vollständig ausgeführt werden, sobald die Home-ID im ONT-Registrierungsprozess gemäß Ziffer 9.2.1 an die Telekom übermittelt wurde. Der Versand der Erledigungsmeldung erfolgt nach Einrichtung des Routings durch die Telekom. Vor Versand der Erledigungsmeldung sendet die Telekom eine zweite Auftragsbestätigungsmeldung (nach erfolgter Registrierung des ONT), mit der dem Kunden die Line-ID mitgeteilt wird. Etwaige durch die fehlende Übermittlung der Home-ID eintretende Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des FB FTTH gehen nicht zu Lasten der Telekom und haben keine Auswirkungen auf die Bereitstellung durch die Telekom. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins.

9.3 Fehlgeschlagene Bereitstellung

Stellt der Kunde nach der Bereitstellung fest, dass der FB-FTTH nach Versand der Erledigungsmeldung durch die Telekom nicht funktionsfähig ist, kann der Kunde eine unentgeltliche einmalige Express-Entstörung entsprechend der Regelungen in Ziffer 13.3.2 ff. beauftragen.

10 Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

10.1 Für die Nichteinhaltung des in der Auftragsbestätigungsmeldung gemäß Ziffern 6.3.1 h), 6.3.2 g) oder 6.4.2 mitgeteilten Bereitstellungstermins schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Die Höhe des für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen.

Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

10.2 Geltendmachung von pauschalisiertem Schadensersatz

Der Kunde wird die Forderungen nach pauschalisiertem Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung geltend machen. Hierzu wird der Kunde die Telekom unter Verwendung eines vorgegebenen Eingabeformates (im Extranet unter www.telekom.de/wholesale abrufbar) eine detaillierte, monatliche Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Auftragsnummern eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats übermitteln. Die monatliche Liste ist an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Die monatliche Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- Kundenname,
- Kundennummer,
- externe Auftragsnummer,
- Vertragsnummer,
- Line-ID,
- Home-ID (auf der GF-TA),
- Datum des Auftragseingangs,
- Bereitstellungstermin,
- Datum der tatsächlichen Bereitstellung,
- Dauer der Überschreitung des Bereitstellungstermins aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),
- Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht des Kunden zu jedem einzelnen FB-FTTH.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o. g. Frist eine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Liste übermittelt hat, entfällt der Anspruch des Kunden auf pauschalierten Schadensersatz. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

Die Telekom prüft die Forderung des Kunden anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Höhe des pauschalierten Schadensersatzes. Die Telekom wird die entsprechend ergänzte Liste an den Kunden zurücksenden. Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgenden Datensatz:

- Information, ob der vom Kunden angegebene Bereitstellungstermin korrekt ist,
- ggf. Gründe, warum ein vom Kunden gemeldeter Einzelfall nicht berücksichtigt wird, bzw. die vom Kunden ermittelte Dauer der Verzögerung aus Sicht der Telekom zu kürzen ist,
- resultierende Höhe der Schadensersatzpauschale,

Die von der Telekom ergänzte Liste enthält darüber hinaus folgende Angaben:

- Anzahl der zutreffend berechneten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der reduzierten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der zurückgewiesenen Schadensersatzpauschalen.

11 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in der Bestellung anzugebenden Eigentumsverhältnisse sorgfältig und nach bestem Wissen mitzuteilen. Die Telekom führt keine Prüfung durch, ob die Angaben zutreffend sind. Sollten sich die Angaben als unzutreffend herausstellen, hat die Telekom nicht für daraus resultierende Verzögerungen oder Schäden einzustehen.

Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau erteilt hat. Der Kunde ist verpflichtet, den Endkunden über den Ausbau durch die Telekom zu informieren. Sollte sich herausstellen, dass der Endkunde die Zustimmung nicht erteilt hat, hat der Kunde für daraus resultierende Verzögerungen und Schäden einzustehen.

Die von dem Kunden und seinem Endkunden verwendeten Endgeräte müssen gemäß Ziffer 3 der jeweils aktuellen Version der 1TR112 Spezifikation (IFPON Schnittstelle) entsprechen.

12 Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den FB-FTTH nach Bereitstellung mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. Im Falle des Verlusts des unentgeltlichen Nutzungsrechts gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende.

Eine ordentliche Kündigung des FB-FTTH durch die Telekom kann nur aus einem sachlichen Grund erfolgen. Ein sachlicher Grund ist unter anderem dann gegeben,

- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTH hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der FB-FTTH erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen;
- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTH hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Ein-

zelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt;

- wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an dem dem FB-FTTH zugrundeliegenden Inhousesetz verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht am Inhousesetz durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Inhousesetzes (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, wobei das Kündigungsrecht nur einheitlich in Bezug auf alle FB-FTTH sowie alle dem FB-FTTH entsprechenden Access-Leistungen der Telekom gegenüber ihren eigenen Endkunden ausgeübt werden darf, die von dem Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts am Inhousesetz betroffen sind;
- wenn die Nutzbarkeit der für die Versorgung erforderlichen Glasfaserinfrastruktur aufgehoben ist oder eine zugehörige EN-Lokation im Rahmen der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node in Anhang A aufgelöst werden soll und der Kunde an der aufnehmenden EN-Lokation keinen FB-EN- Übergabeanschluss hat;
- wenn die Telekom über einen Zeitraum von sechs Monaten verpflichtet ist, an den Kunden Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.10 zu zahlen; abweichend von Absatz 1 wird die Kündigung in diesem Fall zum Ende der Mindestvertragslaufzeit des Vertrages zwischen dem Kunden und seinem Endkunden oder nach 24 Monaten wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Sofern der FB-FTTH durch Kündigung des Kunden innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Bereitstellung endet, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, einen vollen monatlichen Überlassungspreis zu zahlen. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

13 Entstörung

13.1 Schnittstellen für die Entstörung

Entstöraufträge können ausschließlich über folgende elektronische Schnittstellen abgegeben werden:

- Entstörschnittstelle (ESS)
(Web Service Maschine zu Maschine)
- Dialog Schnittstelle
(Internet Portal zur Eingabe von Einzelentstöraufträgen)

Einzelheiten zu den elektronischen Auftragsschnittstellen sind in Anhang G - Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftragsschnittstellen - beschrieben.

13.2 Standardservice

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt sie insbesondere folgende Leistungen:

13.2.1 Service-Bereitschaft

- Die Telekom nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen über die vereinbarten elektronischen Schnittstellen entgegen.
- Die Servicebereitschaft ist werktags (montags bis freitags) jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

13.2.2 Entstörungsfrist

- a) Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr) eingehen, sowie bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich um einen vollständigen Ausfall des Dienstes im Sinne des § 58 Absatz 3 TKG (nachfolgend „vollständiger Ausfall“ genannt) handelt, beseitigt die Telekom die Störung
 - innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden oder,
 - soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.
- b) Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich nicht um einen vollständigen Ausfall handelt sowie bei Störungsmeldungen, die samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beseitigt die Telekom die Störung
 - innerhalb von 24 Stunden oder,
 - soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.

Die Entstörungsfrist beginnt am folgenden Werktag um 0:00 Uhr.
- c) Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und

- am folgenden Werktag fortgesetzt oder,
 - soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, im mit dem Kunden für den folgenden Werktag dafür vereinbarten Endkundenzeitfenster.
- d) Die Entstörungsfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Entstörungsfrist die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfanges erfolgt. Die Telekom informiert den Kunden im Anschluss über den Zeitpunkt der Beseitigung der Störung.

13.2.3 Durchführung der Entstörung

Ist für die Störungseingrenzung bzw. Störungsdiagnose die Unterstützung des Endkunden erforderlich, ist die Telekom berechtigt, den Endkunden zu kontaktieren.

Soweit möglich führt die Telekom Remote-Messungen durch, die, z. B. durch Eingrenzung der Störungsstelle, eine effizientere Bearbeitung von Störungen ermöglichen.

13.2.4 Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung

Für den Besuch eines Servicetechnikers sind folgende Endkundenzeitfenster vorgesehen: Werktags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind. Der Kunde vereinbart, sofern ein Termin beim Endkunden erforderlich ist, abhängig vom Zeitpunkt der Störungsmeldung sowie vom Umfang der Störung mit seinem Endkunden frühestens das Endkundenzeitfenster (EKZF) gemäß nachfolgender Tabelle:

	Vormittag	Nachmittag
	14:00 Uhr	24:00 Uhr
Montag	Geht die Störung vor 14:00 Uhr (Störungseingang am „Vormittag“) ein, ist der früheste Endkundentermin am Dienstag im Vormittag-EKZF (08:00 bis 14:00 Uhr)	Geht die Störung nach 14:00 Uhr (Störungseingang am „Nachmittag“) ein, ist der früheste Endkundentermin am Dienstag im Nachmittag- EKZF (14:00 bis 20:00 Uhr)
Dienstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Mittwoch im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Mittwoch im Nachmittag- EKZF
Mittwoch	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Donnerstag im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Donnerstag im Nachmittag- EKZF
Donnerstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Freitag im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Freitag im Nachmittag- EKZF
Freitag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 16:00 Uhr)	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF Voraussichtlich ab 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung: Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF, es sei denn, es liegt ein vollständiger Ausfall vor. In dem Fall ist der früheste Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 16:00 Uhr)
Samstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Nachmittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Nachmittag – EKZF
Sonntag	Wird als Störungseingang am Sonntag gezählt, frühester Termin am folgenden Montag im Nachmittag- EKZF	
Ges. Feiertag	Wird als Störungseingang an einem gesetzlichen Feiertag gezählt, frühester Termin am folgenden Werktag im Nachmittag – EKZF	

Tabelle 4 „Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung“

Fällt das Endkundenzeitfenster auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der früheste Termin am folgenden Werktag in dem Endkundenzeitfenster, welches gemäß obiger Tabelle zu vereinbaren gewesen wäre.

Voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung: Für eine Entstörung am Samstag stehen nur 20 % der Servicekapazitäten eines Werktages zur Verfügung. Vor dem Hintergrund ist eine Entstörung am Wochenende nur eingeschränkt möglich. Bei Störungsmeldungen, die am Freitag ab 14:00 Uhr eingehen, ist der Kunde daher nur dann berechtigt, das Endkundenzeitfenster für den Samstag zu buchen, wenn es sich bei der Störung um einen vollständigen Ausfall handelt.

Stellt die Telekom im Rahmen der Störungsbearbeitung fest, dass ein Endkundentermin notwendig ist, vereinbart die Telekom direkt mit dem Endkunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers innerhalb der o. g. Endkundenzeitfenster. Sollte der Endkunde nicht erreichbar sein oder der Kunde der unmittelbaren Kontaktaufnahme zu seinem Endkunden nicht zugestimmt haben, fordert die Telekom den Kunden auf, mit seinem Endkunden einen Endkundentermin zu vereinbaren und diesen der Telekom innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen. Hat der Kunde innerhalb der 48 Stunden keine „Antwort Terminanforderung“ an die Telekom gesandt, wird die Störungsmeldung beendet und die Entstörungsfrist entfällt.

Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. Die Entstörungsfrist entfällt, es sei denn, die Telekom hat es zu vertreten, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich war.

13.2.5 Berechnung zusätzlicher Anfahrten

Zusätzliche Anfahrten werden nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH berechnet, sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Als Nachweis hierfür dient der vom Endkunden unterzeichnete Service- und Montagenachweis der Telekom, es sei denn, der Endkunde wurde nicht angetroffen. Dem Kunden steht es frei, die hierdurch begründete Vermutung zu entkräften.

Der Service- und Montagenachweis enthält unter anderem Angaben über die im Rahmen der Entstörung erfolgten Maßnahmen und geht dem Kunden an die im Anhang F (Ansprechpartner) genannte E-Mail-Adresse zu.

Soweit der Monteur den Nachweis elektronisch erstellt, wird das ausgefüllte elektronische Formblatt übersandt.

13.2.6 Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

Wenn die Telekom die Entstörungsfrist nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- 12,78 EUR bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,
- 25,57 EUR bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden.

Bei der Ermittlung der Verspätung werden Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt. Die Telekom kann die Gutschrift mit ihrer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschaliertem Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist geltend machen.

Hierzu wird der Kunde die Telekom unter Verwendung eines vorgegebenen Eingabeformates (im Extranet unter www.telekom.de/wholesale abrufbar) eine detaillierte, monatliche Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Störungsnummer der Telekom eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats übermitteln. Die monatliche Liste ist an die im Anhang F (Ansprechpartner) genannte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Die monatliche Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- Kundenname,
- Kundennummer,
- Vertragsnummer,
- Produktbezeichnung,
- externe Störungsnummer,
- Störungsnummer der Telekom,
- Entstörungsart: Standardservice oder Express-Entstörung,
- Datum und Uhrzeit der Störungsmeldung,
- Dauer der Überschreitung der Entstörungsfrist aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),
- Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht des Kunden pro Einzelfall.

Wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist eine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Liste übermittelt hat, entfällt der Anspruch des Kunden auf pauschalierten Schadensersatz. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

Die Telekom prüft die Forderung des Kunden anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Höhe des pauschalierten Schadensersatzes.

Sofern die Telekom die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, informiert sie den Kunden am Folgetag im Rahmen einer Zwischenmeldung darüber, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

13.2.7 Beseitigung von nicht von der Telekom zu vertretenden Störungen

Die Telekom beseitigt auch solche Störungen ihrer technischen Einrichtungen, die von ihr nicht zu vertreten sind. Als von der Telekom insbesondere nicht zu vertreten, gelten Störungen ihrer technischen Einrichtungen, deren Ursache zurückzuführen ist auf

- unsachgemäße oder fehlerhafte Eingriffe in die zur Überlassung von FB notwendigen technischen Einrichtungen der Telekom durch den Kunden, den Endkunden oder Dritte;
- den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss der Anschalteinrichtung (z. B. ONT) an die Glasfaser-Teilnehmer-Anschlussdose (GF-TA) der Telekom durch den Kunden, den Endkunden oder Dritte;
- den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Endgeräten oder die unsachgemäße oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Verwendung der für die Inanspruchnahme der auf FB basierenden Leistung des

Kunden oder seines Wiederverkäufers erforderlichen Geräte oder Software durch den Kunden, Endkunden oder Dritte.

Entstörungsleistungen der Telekom werden in diesen Fällen nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH, Preisposition „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“ berechnet, es sei denn, der Kunde oder dessen Endkunde hat die Störung seinerseits nicht zu vertreten.

Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Erfüllungsgehilfen des Kunden, seine Wiederverkäufer und deren Erfüllungsgehilfen.

13.2.8 Nichtvorliegen einer Störung der technischen Einrichtungen der Telekom

Die Telekom berechnet dem Kunden nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH, Preisposition „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“ die entsprechenden Leistungen, wenn diese von der Telekom zur Überprüfung einer gemeldeten Störung ausgeführt worden sind und keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag, es sei denn, der Kunde oder der Endkunde hat dies trotz zumutbarer Fehlersuche nicht erkennen können.

13.2.9 Geltendmachung von Beanstandungen

Der Kunde wird Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten „Zusätzlichen Arbeitsleistungen und Anfahrten“ innerhalb des in Ziffer 9 des Hauptvertrages genannten Zeitraumes erheben. Hierzu wird der Kunde der Telekom eine detaillierte, monatliche Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen Einzelfälle pro Rechnungsnummer und Buchungskonto übermitteln. Hierzu soll der zum Einzelfall gehörige Eintrag der rechnungsbegründenden Unterlage (Informationen zur Sammelrechnung) erweitert um ein Feld mit dem individuellen Grund des Einwandes (Feldtrennzeichen: ; - Semikolon, 0x3B) verwendet werden. Die monatliche Liste ist an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

13.2.10 Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des Kunden gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG

Sofern und soweit der Endkunde das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der Allgemeinverfügung der BNetzA vom 08.12.2021 (Az. 120-3945-1/2021) (nachfolgend Allgemeinverfügung genannt) berechtigt gemindert hat, hat der Kunde das Recht, den rechtmäßig geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der Allgemeinverfügung vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die in Tabelle 5 bzw. Tabelle 6a und 6b aufgeführten Geschwindigkeiten nach den in Ziffer I des Tenors der Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Messungen nicht erreicht werden (Abweichung):

Varianten	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTH 50000	50	50	50	10	10	10
FB-FTTH 100000	100	100	100	50	50	50
FB-FTTH 250000	250	250	250	50	50	50
FB-FTTH 500000	400	500	500	80	100	100
FB-FTTH 1000000	700	850	1000	200	200	200
FB-FTTH 2000000 XGS	1400	1700	2000	1000	1000	1000

Tabelle 5 „Geschwindigkeiten FB-FTTH, Down- und Upload“: gilt bis voraussichtlich 30.06.2024

Varianten	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTH 50000	50	50	50	20	20	20
FB-FTTH 100000	100	100	100	50	50	50
FB-FTTH 250000	250	250	250	50	50	50
FB-FTTH 500000	400	500	500	80	100	100
FB-FTTH 1000000	700	850	1000	200	200	200
FB-FTTH 2000000 XGS	1400	1700	2000	1000	1000	1000

Tabelle 6a „Geschwindigkeiten FB-FTTH, Down- und Upload“: Gilt voraussichtlich ab 01.07.2024, sowie abweichend von der Regelung zu Tabelle 5 für alle FB-FTTH, die ab dem 01.02.2024 im Rahmen der Bereitstellung im Sinne der Preisliste FB-Access FTTH Ziffer 1.1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und im Rahmen eines Up-/Downgrade im Sinne der Ziffer 1.3 des Anhang B, Preisliste FB-Access überlassen werden. Bestands-FB-FTTH werden sukzessive von den „Geschwindigkeiten“ der Tabelle 5 auf die „Geschwindigkeiten“ der Tabelle 6a umgestellt.

Varianten	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTH 150000 Pro	150	150	150	75	75	75
FB-FTTH 300000 Pro	250	300	300	150	150	150
FB-FTTH 600000 Pro	500	550	600	300	300	300
FB-FTTH 1000000 Pro	700	850	1000	500	500	500

Tabelle 6b „Geschwindigkeiten FB-FTTH, Down- und Upload für FB-FTTH 150000 Pro, FB-FTTH 300000 Pro, FB-FTTH 600000 Pro und FB-FTTH 1000000 Pro“

Dabei beziehen sich die aufgeführten Geschwindigkeiten auf den Netzabschnitt der Telekom, und damit auf die Strecke zwischen der GF-TA und dem netzseitigen Übergabepunkt gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 des Hauptvertrages bzw. im Falle der Übergabevariante gemäß Ziffer 3.1.4 des Hauptvertrages auf die Strecke zwischen der GF-TA und dem virtuellen Zugangspunkt zum Internet.

- Der Kunde hat die Telekom unverzüglich darüber informiert, dass sein Endkunde Abweichungen bei der Geschwindigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG geltend macht.
- Die Abweichung beruht nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.
- Die Minderung des Endkunden hat zu einer tatsächlichen Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Entgelts geführt.

Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Abweichung nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

Sofern die Telekom an den Kunden einen Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG zu zahlen hat, ist dieser auf den zu zahlenden Schadensersatz nach dieser Ziffer 13.2.10 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Minderung des Endkunden wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

13.2.11 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden gemäß § 58 Abs. 4 TKG

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat und die Säumnis nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden beruht, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 4 TKG berechneten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Säumnis nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

13.3 Express-Entstörung

13.3.1 Leistungsmerkmal Express-Entstörung

Anstelle des Standardservice erbringt die Telekom für FB-FTTH die Express-Entstörung. Die zusätzliche Leistung Express-Entstörung kann im Rahmen der Bereitstellung für die einzelnen FB-FTTH zugebucht werden. Eine Zubuchung der Leistung Express-Entstörung kann auch im Nachgang der Bestellung erfolgen (als Leistungsmerkmaländerung), allerdings nur vor dem Eintreten einer konkreten Störung. Die Zubuchung der Leistung Express-Entstörung erfolgt über die elektronische Schnittstelle.

13.3.2 Darüber hinaus kann mit der Störungsmeldung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auch nach Eintreten einer konkreten Störung eine einmalige, konkrete Express-Entstörung beauftragt werden. Die Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 13.3.12 gilt für die einmalige Entstörung nicht. Die Beauftragung der einmaligen Express-Entstörung erfolgt über die vereinbarte Entstörschnittstelle.

13.3.3 Service-Bereitschaft

- Die Telekom nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen über die vereinbarte elektronische Schnittstelle entgegen.
- Die Servicebereitschaft ist täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

13.3.4 Entstörungsfrist

Die Telekom beseitigt Störungen innerhalb von acht Stunden nach dem Eingang der Störungsmeldung des Kunden oder, soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden dafür vereinbarten Zeitraums. Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der acht Stunden oder mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfanges des Anschlusses erfolgt.

Die Telekom informiert den Kunden im Anschluss über den Zeitpunkt der Beseitigung der Störung.

Leistung	Service 8h
Serviceannahme	7 x 24 Stunden
Servicebereitschaft	7 x 24 Stunden
Reaktionszeit	1 Stunde
Entstörungsfrist	innerhalb von 8 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung vom Vertragspartner oder mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums
Rückmeldung	nach Beendigung der Entstörung

Tabelle 7 „Entstörfist“

13.3.5 Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung

Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. "zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr"). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. Die Entstörungsfrist entfällt, es sei denn, die Telekom hat es zu vertreten, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum nicht möglich war.

13.3.6 Berechnung zusätzlicher Anfahrten

Zusätzliche Anfahrten werden nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH berechnet, sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Als Nachweis hierfür dient der vom Endkunden unterzeichnete Service- und Montagenachweis der Telekom. Dem Kunden steht es frei, die hierdurch begründete Vermutung zu entkräften.

Der Service- und Montagenachweis enthält unter anderem Angaben über die im Rahmen der Entstörung erfolgten Maßnahmen und geht dem Kunden an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse zu. Soweit der Monteur den Nachweis elektronisch erstellt, wird das ausgefüllte elektronische Formblatt übersandt. Die Telekom stellt dem Kunden im Extranet unter www.telekom.de/wholesale die Formblätter des Service- und Montagenachweises zur Verfügung.

13.3.7 Meldungen von Zwischenergebnissen

Die Telekom teilt auf Wunsch des Kunden innerhalb einer Stunde ab der Störungsmeldung ein erstes Zwischenergebnis über die Elektronische Entstörschnittstelle (ESS) mit. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Endkunden erfolgen.

Die Telekom erteilt über die Elektronische Entstörschnittstelle (ESS) alle zwei Stunden nach Ablauf der Reaktionszeit eine Zwischenmeldung über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen. Die Zwischenmeldung wird automatisch erstellt.

13.3.8 Beseitigung von nicht von der Telekom zu vertretenden Störungen

Die Telekom beseitigt auch solche Störungen ihrer technischen Einrichtungen, die von ihr nicht zu vertreten sind. Als von der Telekom insbesondere nicht zu vertreten, gelten Störungen ihrer technischen Einrichtungen, deren Ursache zurückzuführen ist auf

- unsachgemäße oder fehlerhafte Eingriffe in die zur Überlassung von FB notwendigen technischen Einrichtungen der Telekom durch den Kunden, den Endkunden oder Dritte;
- den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss der Anschalteinrichtung an die Glasfaser-Teilnehmer-Anschlussdose (GF-TA) der Telekom durch den Kunden, den Endkunden oder Dritte;
- den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Endgeräten oder die unsachgemäße oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Verwendung der für die Inanspruchnahme der auf FB basierenden Leistung des Kunden oder seines Wiederverkäufers erforderlichen Geräte oder Software durch den Kunden, den Endkunden oder Dritte.

Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Erfüllungsgehilfen des Kunden, seine Wiederverkäufer und deren Erfüllungsgehilfen.

Entstörungsleistungen der Telekom werden in diesen Fällen zusätzlich nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH, Preisposition „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“ berechnet, es sei denn, der Kunde oder dessen Endkunde hat die Störung seinerseits nicht zu vertreten.

13.3.9 Nichtvorliegen einer Störung der technischen Einrichtungen der Telekom

Die Telekom berechnet dem Kunden nach Anhang B, Preise FB-Access FTTH, Preisposition „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“, die entsprechenden Leistungen, wenn diese von der Telekom zur Überprüfung einer gemeldeten Störung ausgeführt worden sind und keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag, es sei denn, der Kunde oder der Endkunde hat dies trotz zumutbarer Fehlersuche nicht erkennen können.

13.3.10 Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

Überschreitet die Telekom die für die Express-Entstörung vereinbarte Entstörungsfrist, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- 12,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 16 Stunden,
- 25,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 48 Stunden,
- 38,35 EUR bei einer Verspätung über 48 Stunden.

Die Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Verzögerung der Entstörung nicht durch die Telekom zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschaliertem Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

13.3.11 Bestellung der Express-Entstörung

Die Bestellung der Express-Entstörung und die Bestellung der einmaligen Expressentstörung erfolgt gem. Anhang E, Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS).

13.3.12 Mindestvertragslaufzeit für das „Leistungsmerkmal Express-Entstörung“ (gilt nicht für die einmalige Express-Entstörung)

Die Mindestvertragslaufzeit für die Express-Entstörung pro FB-FTTH beträgt ein Jahr und beginnt mit der Übernahme der Serviceverpflichtung durch die Telekom.

Der Vertrag über die Express-Entstörung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag über die Express-Entstörung endet darüber hinaus automatisch, wenn der Vertrag über die vereinbarten FB-FTTH beendet wird.

14 FB-FTTH-Vermarktungsprozess

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ihre Zusammenarbeit im Rahmen des FTTH-Ausbaus der Telekom auf dem Prinzip der Vermarktungsmöglichkeiten auf Augenhöhe für beide Vertragspartner nach alleiniger Maßgabe der folgenden Regelungen basiert. Zur Klarstellung: Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen und diesen Regelungen, gehen die nachfolgenden Regelungen den Anhängen vor.

Die Vertragspartner vereinbaren den zeitgleichen Zugang der jeweiligen Endkundenvertriebe zu Informationen über den Ausbaustatus sowie etwaiger vorliegender Eigentümerzustimmungen und damit die zeitgleiche Vermarktungsmöglichkeit für Endkundenprodukte für beide Vertragspartner. Dazu vereinbaren die Vertragspartner im Einzelnen Folgendes:

14.1 Ausbaustatus und deren Änderungen an den Adressen (KLS-ID) werden dem Endkundenvertrieb der Telekom (über das von ihm genutzte Verfügbarkeitssystem) und dem Kunden (über die FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen) zeitgleich bereitgestellt; dies wird durch geeignete technische Maßnahmen der Telekom ermöglicht. Dies umfasst insbesondere folgende adressbasierte Informationen: Änderung des Ausbaustatus gemäß Anhang H – Ausbaustatus FB-Access.

- 14.2 Die erfolgte Abgabe einer Eigentümerzustimmung wird dem Kunden über die FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen (Einzelrecherche) und dem Endkundenvertrieb der Telekom über das von ihm genutzte Verfügbarkeitssystem zeitgleich bereitgestellt, sobald diese im Gigabit Geschäftssystem hinterlegt ist. Die Telekom übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der Information sowie dafür, dass die Eigentümerzustimmung zum Zeitpunkt der Bestellung eines FB-FTTH noch vorliegt.
- 14.3 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass, sofern die Telekom FB-FTTH auf Basis von Telekommunikationsnetzen anbietet, die nicht in ihrem Eigentum stehen, oder Förderauflagen andere Prozesse, z. B. bei der Einholung der Eigentümerzustimmung, erfordern, die Regelungen dieser Ziffer 14 nicht gelten, mit Ausnahme der Ziffern 14.1 und 14.4.
- 14.4 Eine Bestellung eines FB-FTTH oder eines vergleichbaren Vorleistungsproduktes der Telekom ist sowohl dem eigenen Endkundenvertrieb der Telekom als auch dem Kunden erst mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ möglich; dies wird durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. über eine Verankerung in der IT der Telekom) von der Telekom gesteuert und sichergestellt.
- 14.5 Die Telekom wird für im Eigenausbau errichtete FB-FTTH bei den im Folgenden genannten Maßnahmen gegenüber Endkunden, die von den Vertragspartnern auf Basis der nachfolgenden exemplarischen Darstellung vereinbarte Gestaltung verwenden, sofern eine entsprechende Kommunikation per E-Mail oder in Papierform dem Endkunden zur Erfüllung einer Bestellung des Kunden erfolgt:
- Auswahl des GF-TA-Installationstermins in den Räumlichkeiten des Endkunden
 - Änderungen beim Installationstermin und ggf. Vereinbarung von Folgeterminen.

Die Telekom behält sich vor, jederzeit Änderungen in der vorgenannten Endkundenkommunikation vorzunehmen. Dabei wird sie in dieser Endkundenkommunikation gegenüber dem Endkunden des Kunden als Absender in der Rolle des Infrastrukturanbieters auftreten.

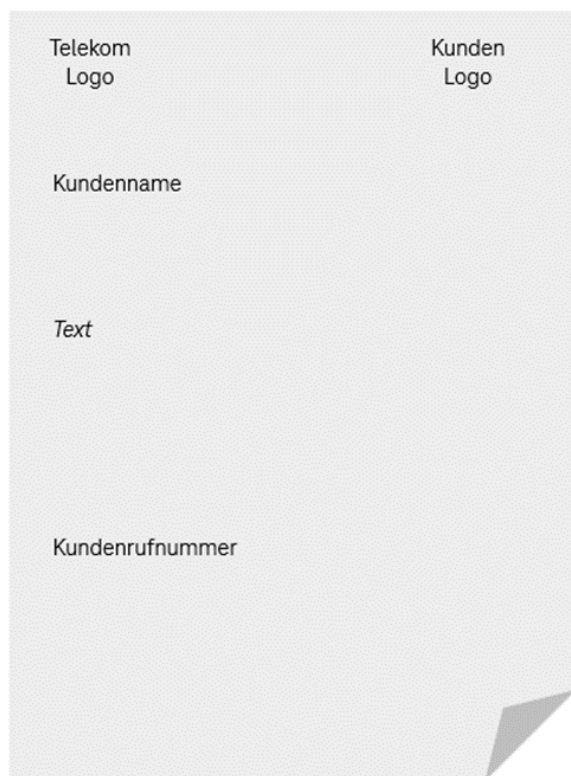
Die Telekom verwendet in dieser Endkundenkommunikation die folgenden kundenspezifischen Bild- bzw. Textinformationen. Die initial bei der Vertragseinrichtung angegebenen Bild- bzw. Textinformationen können vom Kunden jederzeit geändert werden. Die neuen Bild- bzw. Textinformationen werden nach Ablauf von höchstens vier Wochen nach Eingang implementiert:

[Kunden-Logo]

[Kundenname]

[Kundenrufnummer]

Exemplarische Darstellung:



Sollte auf Grund von Prozessänderungen der Telekom im Rahmen der Erfüllung von Bestellungen des Kunden eine zusätzliche Endkundenkommunikation notwendig werden, werden die Vertragspartner zur Gestaltung der Endkundenkommunikation Gespräche aufnehmen.

- 14.6 Sofern der FTTH-Ausbau als Bulk-Ausbau im Sinne von Ziffer 6.1 erfolgt, wird die in Ziffer 14.5 beschriebene Kommunikation durch den Gebäudeeigentümer vorgenommen. Vor dem Hintergrund findet im Falle eines Bulk-Ausbaus Ziffer 14.5 keine Anwendung.

15 Umbau, Entstörung und Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“

15.1 Umbau

Sofern der Kunde bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ eine Trennung von GF-TA und ONT ohne gesonderten Geschäftsfall (nachfolgend „Umbau“ genannt) wünscht, kann er eine Bestellung „Not Connected“ durchführen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 6.3.1 Buchstaben a) bis f) entsprechend. Eine Bestätigung des Auftrags durch den Kunden gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) darf in diesem Fall nicht erfolgen. Dieser Umbau ist für den Kunden entgeltfrei.

15.2 Entstörung

Sofern im Rahmen der Entstörung eines FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ der Besuch eines Service-Technikers erfolgt, wird, soweit erforderlich, eine neue GF-TA gesetzt sowie eine gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA nebst ONT abgebaut und entfernt. Zu diesem Zeitpunkt endet die unentgeltliche Gestattung des Gebrauchs des ONT. Auf Wunsch können eine gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA und der ONT im Wege einer Schenkung bei dem Endkunden verbleiben.

15.3 Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel

Sofern für einen FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ ein Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel erfolgen soll, ist zuvor eine Bestellung „Not Connected“ durchzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 6.3.1 entsprechend. Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Bestätigung des bestehenden Auftrags im Bestellprozess „Connected“ der Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe c) durchzuführen ist.